

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über parallele Zuständigkeiten
des Landrates des Kreises Nordfriesland –nachfolgend Kreis genannt-
und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt/Gemeinde *
-nachfolgend Stadt/Gemeinde genannt-
bzw. der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors des Amtes * bzw. der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers des Amtes * - nachfolgend Amt genannt-

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Nordfriesland und der Stadtvertretung/Gemeindevertretung bzw. des Amtsausschusses gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung, § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung und § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung wird gemäß § 25 a LVwG die Aufgabe zur Änderung von Angaben zum Halter ohne Halter- und Kennzeichenwechsel nach Umzug innerhalb des Kreises Nordfriesland im bzw. in den Bereich der Stadt/Gemeinde bzw. des Amtes gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), auch auf die Stadt/Gemeinde bzw. das Amt sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Nordfriesland auf die Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie Amtsdirektoren bzw. Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Nordfriesland zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 2

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

Soweit für die Verwaltungsleistung aus der übertragenen Zuständigkeit Gebühren erhoben werden können, erhebt die Stadt/Gemeinde bzw. das Amt die Gebühr. Der Kreis entrichtet die dem Kraftfahrt-Bundesamt zustehende Gebühr und stellt sie der Stadt/Gemeinde bzw. dem Amt in Rechnung.

§ 3

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die übertragene Zuständigkeit ist die Stadt/Gemeinde bzw. das Amt neben dem Kreis die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Stadt/Gemeinde bzw. das Amt schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr bzw. ihm übernommenen Zuständigkeit erforderlich sind. Der Kreis stellt das zur Bearbeitung erforderliche EDV-Modul zur Verfügung.

§ 4
Fachaufsicht

Für die übertragene Zuständigkeit ist der Landrat des Kreises Nordfriesland Fachaufsichtsbehörde.

§ 5
Vertragsdauer, Bericht, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und tritt mit dem Ablauf des 31.12.2021 automatisch außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen kann er von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden; eine solche Kündigung des Vertrages wird vom Kreis Nordfriesland im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.
- (2) Nach Ablauf von vier Jahren erstellt der Kreis einen Erfahrungsbericht in Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bzw. dem Amt über die Aufgabenwahrnehmung mit geänderten Zuständigkeiten. Der Erfahrungsbericht wird dem Innenministerium und der oberen Fachaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften die Zuständigkeit, die Inhalt dieses Vertrages ist, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert wird, entfällt die vertragliche Übertragung.
- (4) § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Die einvernehmliche Vertragsaufhebung oder –änderung im Zuge der interkommunalen Funktionalreform bleibt unbenommen.

§ 6
Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.